Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 345 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2015, treten alle auf Grundlage der vorherigen Fassung dieses Gesetzes (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2015) erlassenen Verordnungen mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. Damit ist es nötig, die auf Grundlage des § 40b Abs. 1 des Bankwesengesetzes und des § 98d Abs 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassene Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung, BGBl. II Nr. 377/2011, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 371/2015, (im Folgenden: Vorgängerverordnung), neu zu erlassen. Die Neuerlassung führt gegenüber der Letztfassung der Vorgängerverordnung zu keinen Änderungen der Rechtslage.

Dem aktuellen Stand zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entspricht der sog. risikoorientierte Ansatz (vgl. Financial Action Task-Force – FATF, Leitfaden zum risikoorientierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Juni 2007). Nach diesem Ansatz haben die gemäß § 40b Abs. 1 BWG oder gemäß § 131 Abs. 1 VAG 2016 oder unter Verweis auf eine dieser Vorschriften Verpflichteten ihre Geschäftsbeziehungen regelmäßig auf das konkrete Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu analysieren und für den Fall eines erhöhten Risikos mit jeweils verstärkten Sorgfaltspflichten zu reagieren. Gleichzeitig sollen von staatlicher Seite soweit wie möglich über den Einzelfall hinausgehende Fallgruppen identifiziert werden, in denen von einem erhöhten Risiko auszugehen ist und für die verstärkte Sorgfaltspflichten geboten sind. Gemäß Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005 S. 15, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120, zu deren Umsetzung auch diese Verordnung dient, haben alle EU-Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den risikoorientierten Ansatz bei Erlassung entsprechender Vorschriften anzuwenden.

Entsprechend diesem Ansatz haben die eingangs genannten Sorgfaltspflichtunterworfenen, sobald sie im Rahmen der regelmäßigen Analyse ihrer Geschäftsbeziehungen nach § 40 Abs. 2b erster Satz BWG oder § 129 Abs. 4 erster Satz VAG 2016 ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung feststellen, die jeweilige Geschäftsbeziehung verstärkten Sorgfaltspflichten zu unterziehen. In § 40b Abs. 1 BWG und § 131 Abs. 1 VAG 2016 werden Fallgruppen gebildet, bei denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Zusätzlich zur gesetzlichen Regelung von Fallgruppen wird durch das flexiblere Instrument der Verordnung mit der Verpflichtung von Sorgfaltspflichtunterworfenen zu verstärkter Sorgfalt und Überwachung dem risikoorientierten Ansatz entsprochen. Mittels Verordnung kann insbesondere auf ständig aktuell zu haltende Informationen aus glaubwürdigen Quellen über Staaten reagiert werden, in deren Zusammenhang Geschäftsbeziehungen eine erhöhte Gefahr der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung aufweisen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich. Die Verordnung legt lediglich weitere Fälle eines erhöhten Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisikos fest und verzichtet zugleich auf eine taxative Aufzählung aller im Gesetz nicht geregelten Fälle.

Adressaten der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten sind Kredit- und Finanzinstitute aufgrund der Verordnungsermächtigung aus § 40b Abs. 1 letzter Satz BWG, Versicherungsunternehmen aufgrund der Verordnungsermächtigung aus § 131 Abs. 1 letzter Satz VAG 2016 sowie jeder, der nach und damit auch nur unter Verweis auf § 40b BWG oder § 131 VAG 2016 im Falle eines erhöhten Risikos der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten verpflichtet ist.

Im Hinblick auf die Art und den Umfang der Maßnahmen, die im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, können den Adressaten die einschlägigen FMA-Rundschreiben, darunter insbesondere dasjenige zum risikoorientierten Ansatz zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, in der jeweils aktuellen Fassung als Orientierungsmaßstab dienen.

Zu § 2:

Die Bestimmung legt Fälle fest, in denen ein relevanter Zusammenhang zu einem Staat besteht, der die Vermutung für ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung begründet. Sie entbindet nicht davon, auch weitere Geschäftsbeziehungen etwa im Zusammenhang mit anderen Staaten bei Vorliegen eines erhöhten Risikos mit verstärkter Sorgfalt zu behandeln.

Ein relevanter Zusammenhang zu einem Staat kann hergestellt werden, wenn der Kunde oder dessen Vertreter, der jeweilige Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Sitz oder Wohnsitz in dem betreffenden Staat hat. Ferner kann ein relevanter Zusammenhang hergestellt werden, wenn der Kunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung zu einer Person unterhält, die Sitz oder Wohnsitz in dem betreffenden Staat hat, oder eine Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in dem betreffenden Staat eingerichtet ist. Unter dem Ausdruck der Geschäftsbeziehung wird in diesem Zusammenhang eine wirtschaftliche Beziehung verstanden und keine dauernde Geschäftsbeziehung im Sinne des § 40 Abs. 1 BWG bzw. § 128 Abs. 2 Z 2 VAG 2016. Die Personen, zu denen der Kunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, sind ohnedies in Entsprechung des Know-your-Customer-Prinzips bzw. aufgrund der bei Begründung der Geschäftsbeziehung vorzunehmenden Risikobewertung zu erheben.

Die Beurteilung als Staat, in dessen Zusammenhang von einem erhöhten Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bei Geschäftsbeziehungen auszugehen ist, hat sich nach den zugrunde liegenden Verordnungsermächtigungen auf eine glaubwürdige Quelle zu stützen. Nach den Gesetzesmaterialien gilt als glaubwürdige Quelle insbesondere die FATF (vgl. 661 ErlRV 24. GP S. 4, Richtlinie 2005/60/EG). In der letzten einschlägigen Stellungnahme der FATF vom 23. Oktober 2015 werden in der folgenden Reihenfolge genannt: Die Islamische Republik Iran, die Demokratische Volksrepublik Korea (Nord-Korea) und die Republik der Union von Myanmar. Darüber hinaus geht das Bundesministerium für Inneres, mithin eine glaubwürdige Quelle, bei folgenden Staaten von einem erhöhtem Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aus: Die Republik Jemen, die Islamische Republik Pakistan, die Republik Somalia und die Arabische Republik Syrien. Die angeführten Staaten entsprechen jenen der Vorgängerverordnung.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.